



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an den Kantonsrat

KR-Nr. 140/2006

Zürich, 10. Mai 2006

Gebäudeversicherung (Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2005)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat übt gemäss § 4 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 (GebäudeversG; LS 862.1) die Oberaufsicht über die Gebäudeversicherung aus und genehmigt Geschäftsbericht und Jahresrechnung. § 5 GebäudeversG unterstellt die Anstalt der allgemeinen Aufsicht des Regierungsrates. Der Verwaltungsrat verabschiedet gemäss § 7a GebäudeversG den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Kantonsrates.

Der Regierungsrat hat den vom Verwaltungsrat am 31. März 2006 genehmigten Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2005 sowie den Bericht der von ihm gewählten Revisionsstelle Ernst & Young AG vom 21. Februar 2006 zur Kenntnis genommen.

Die Gebäudeversicherung (GVZ) hatte im vergangenen Jahr 25,3 Mio. Franken an Feuerschäden und 8,2 Mio. Franken an Elementarschäden zu zahlen. Die gesamten Schadenszahlungen betragen 33,5 Mio. Franken, was mehr als 50 Mio. Franken weniger als 2004 ausmacht. Grosse Elementarschadensereignisse sind im Berichtsjahr ausgeblieben. Der übrige Aufwand hielt sich im Rahmen des Voranschlags und der Vorjahre. Die Einnahmen aus Prämien erreichten 78,5 Mio. Franken, diejenigen der Brandschutzabgabe 35,7 Mio. Franken. Das Betriebsergebnis der GVZ konnte mit einem Ertragsüberschuss von 12,3 Mio. Franken abgeschlossen werden.

Beeinträchtigt worden ist das Ergebnis durch die Elementarschäden, die aus der Solidarität der Interkantonalen Risikogemeinschaft (IRG), welcher die GVZ angehört, zu tragen sind. Den 2005 vom Hochwasser stark betroffenen kantonalen Gebäudeversicherungen Luzern, Bern und

Nidwalden muss über die IRG ein Schadenausgleich im Umfang von fast 400 Mio. Franken geleistet werden, zu dem alle kantonalen Gebäudeversicherungen verpflichtet sind. Der Anteil der GVZ beläuft sich auf 61,6 Mio. Franken. Davon deckt die von der GVZ für diese Verpflichtung abgeschlossene Rückversicherung 42,3 Mio. Franken. Der Restbetrag von 19,3 Mio. Franken muss den hierfür vorgesehenen Rückstellungen entnommen werden, und diese müssen im Umfang von 20,8 Mio. Franken wieder für künftige IRG-Verpflichtungen geäuftet werden.

Das Betriebsergebnis einschliesslich IRG-Verpflichtung fällt damit mit einem Aufwandüberschuss von 8,5 Mio. Franken negativ aus.

Dem kann das Ergebnis aus den Kapitalanlagen von 41,6 Mio. Franken gegenübergestellt werden, sodass sich zusammen mit dem Ausgleich der Brandschutzreserven ein gesamter Betriebsüberschuss (Ergebnis zur Verwendung) von 36,5 Mio. Franken ergibt, der in den Reservefonds eingelegt wird.

Die der GVZ durch Gesetz übertragenen Aufgaben der Kantonalen Feuerpolizei und der Kantonalen Feuerwehr werden rechnermässig getrennt geführt. Beiden Bereichen wird ein Anteil an der gesetzlich geregelten Brandschutzabgabe zugewiesen. Diese hat 2005 10 Rappen je Fr. 1000 Versicherungswert betragen. Sowohl bei der Kantonalen Feuerpolizei wie auch bei der Kantonalen Feuerwehr wurde der Hauptaufwand für die Subventionierung von präventiven Brandschutzmassnahmen bzw. Investitionen im Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Bei der Kantonalen Feuerpolizei steht ein Ertrag von 15,1 Mio. Franken einem Aufwand von 12,2 Mio. Franken gegenüber, so dass sich ein Ertragsüberschuss von rund 2,9 Mio. Franken ergibt.

Bei der Kantonalen Feuerwehr ergibt sich bei einem Ertrag von 35,4 Mio. Franken und einem Aufwand von 36,6 Mio. Franken ein Aufwandüberschuss von 1,2 Mio. Franken. Beide Ergebnisse werden durch die jeweiligen Brandschutzreserven ausgeglichen.

Die Bilanzpositionen betragen per Ende 2005 879 Mio. Franken beim gesetzlichen Reservefonds, 288 Mio. Franken beim gesetzlichen Erdbefonds und 46 Mio. Franken bei den Brandschutzreserven.

Verwaltungsrat und Direktion der GVZ stellen dem Regierungsrat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2005 zu mit dem Antrag, diese an den Kantonsrat weiterzuleiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Diener



Der Staatsschreiber:

Husi

RRB Nr. 711/2006